

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 8/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 28. November 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, weitere Beschäftigungszeiten der Klägerin in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Die 1938 geborene Klägerin ist seit 1964 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Diplom-Ingenieur" zu führen. Sie war am 30. Juni 1990 als Architektin im R. der B. - des volkseigenen E. HO in E. beschäftigt. Sie war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden.
- 3 Die Beklagte stellte die Zeiten vom 1. März 1982 bis zum 31. Dezember 1983 als Zeiten der Zugehörigkeit der AVItech fest. Die Feststellung der Zeiten vom 14. August 1967 bis zum 28. Februar 1982 und vom 1. Januar 1985 bis zum 30. Juni 1990 lehnte sie ab, weil die Klägerin in diesen Zeiten nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb beschäftigt gewesen sei (Bescheid vom 30. Juni 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Dezember 2000). Das Begehren der Klägerin, weitere Zeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen, blieb im Klage- und Berufungsverfahren ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 18. November 2004; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 28. November 2005). Das LSG hat ua ausgeführt: Die Klägerin habe keinen fiktiven bundesrechtlichen Anspruch auf Erteilung einer Zusage im Bereich der AVItech gehabt, denn sie sei am 30. Juni 1990 weder in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder in einem der in § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) zur Verordnung (VO)-AVItech aufgeführten gleichgestellten Betriebe beschäftigt gewesen. Das R büro sei eine Abteilung der B. gewesen, der Arbeitgeberin der Klägerin. Die B. sei nach dem Sprachgebrauch der DDR auch keine Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) iS des § 1 Abs 2 der 2. DB gewesen, weil ihr keine VEB, Kombinate und Einrichtungen unterstellt gewesen seien.
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerde-



begründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.

- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 7 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
- (1 "Erfordert der Begriff 'Konstruktionsbüro' im Sinne des § 1 Abs. 2 der 2. DB z. ZAVO-techInt, dass es sich um eine rechtlich selbständige Stelle handeln muss oder reicht es aus, dass das Büro eine Abteilung innerhalb einer anderen Stelle (vorliegend B. des volkseigenen Einzelhandels HO) war?"
 - (2 "Erfordert der Begriff 'VVB' im Sinne des § 1 Abs. 2 der 2. DB z. ZAVO-techInt, dass ihr) außer VEB auch Kombinate und Einrichtungen eines Industriezweiges unterstanden und dass sie von einem Generaldirektor geleitet war?"
- 8 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin damit abstrakte Rechtsfragen, die sich - was darzulegen gewesen wäre - auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) beziehen, formuliert hat, denn sie hat deren Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt. Insbesondere hat sie nicht dargetan, dass sich die von ihr aufgeworfenen Fragen nicht oder nicht hinreichend unter Zugrundelegung der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum persönlichen Anwendungsbereich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes beantworten ließen. Dies wäre vor allem deshalb erforderlich gewesen, weil das Bundessozialgericht (BSG) stets betont hat, dass es sich bei einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem diesen nach § 1 Abs 2 der 2. DB zur VO-AVIntech gleichgestellten Betrieb (Einrichtung) um eine rechtlich selbstständige Wirtschaftseinheit handeln muss, nämlich um Betriebe, bei denen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Beschäftigungsverhältnis, also im Regelfall ein Arbeitsverhältnis, besteht (vgl stellvertretend BSG, Urteil vom 9. April 2002 - B 4 RA 41/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 6 S 41 ff; BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 - B 4 RA 20/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 2 RdNr 31; BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 - B 4 RA 40/04 R, SozR 4-8570 § 5 Nr 5 RdNr 19).
- 9 Das BSG hat auch geklärt, welche Institution nach dem staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30. Juni 1990 als "VVB" iS des § 1 Abs 2 der 2. DB verstanden wurde; § 34 Abs 1 Kombinate-VO 1973 definierte die VVB als ein wirtschaftsleitendes Organ, dem VEB, Kombinate und



Einrichtungen unterstellt waren (hierzu BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 - B 4 RA 23/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 6 RdNr 20; BSG, Urteil vom 10. Februar 2005 - B 4 RA 47/04 R, RdNr 24).

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

